

Dienstreisen

In diesem Kapitel werden die dienstlich angeordneten Reisen für RGV-Abrechner genauer beschrieben und mit Beispielen untermauert. Am Beginn werden die im EKStG 1988 festgelegten Begriffe zur Reisen und Dienstreise, sowie neuer Mittelpunkt der Tätigkeit definiert.

Dienstlich angeordnete Reisen zählen zu den Werbungskosten und sind Aufwendungen oder Ausgaben zur Erwerbung, Sicherung oder Erhaltung der Einnahmen.

Eine Dienstreise ist dann gegeben, wenn man außerhalb seines Dienstortes (Büro, Werkstätte, Werksgelände, Lager usw.) tätig wird (*Dienstreise im Nahbereich*). Sie liegt aber auch dann vor, wenn man für einen längeren Zeitraum so weit entfernt arbeitet, dass eine tägliche Rückkehr an den ständigen Wohnort (Familienwohnsitz) nicht zugemutet werden kann (*Dienstreise außerhalb des Nahbereichs*). In beiden Fällen muss die Dienstreise im Auftrag des Arbeitgebers erfolgen.

1 Eine Reise im Sinne des § 16 Abs. 1 Z 9 EStG 1988 liegt vor, wenn:

- sich der Steuerpflichtige zwecks Verrichtung beruflicher Obliegenheiten oder sonst aus beruflichem Anlass **mindestens 25 Kilometer vom Mittelpunkt der Tätigkeit entfernt und**
- eine Reisedauer von **mehr als drei Stunden** bei Inlandsreisen und mehr **als fünf Stunden** bei Auslandsreisen vorliegt und
- kein weiterer Mittelpunkt der Tätigkeit begründet wird (**siehe Pkt. 4**).

Beruflich veranlasst können beispielsweise auch Reisen im Zusammenhang mit einer **aus eigener Initiative** unternommenen **Berufsbildung** (siehe dazu ABC der Werbungskosten) des Arbeitnehmers oder zur Erlangung eines neuen Arbeitsplatzes sein.

2 Eine Dienstreise nach § 26 Z 4 EStG 1988 liegt vor, wenn:

- eine **Dienstreise** liegt dann vor, wenn ein Dienstnehmer **über Auftrag des Arbeitgebers** seinen Dienstort verlässt (1. Tatbestand).
- seinen Dienstort verlässt, **ohne größere Entfernungen** zurückzulegen (§ 26 Z 4 EStG 1988, 2. Tatbestand), oder
- **so weit weg von seinem ständigen Wohnort** arbeitet, dass ihm eine **tägliche Rückkehr nicht zugemutet** werden kann (über 120 km), 3. Tatbestand), **siehe „Doppelte Haushaltsführung**.

Die Möglichkeit der Geltendmachung von Werbungskosten (Nächtigungskosten, Familienheimfahrten) aus dem Titel "doppelte Haushaltsführung, bleibt in diesem Fall aber unberührt. Anders als für die steuerfreie Auszahlung von Kostenersätzen nach § 26 Z 4 EStG 1988 reicht es für die Geltendmachung von Verpflegungsmehraufwendungen als Werbungskosten **nicht aus**, dass der Arbeitnehmer über Auftrag des Arbeitgebers

3 Mittelpunkt der Tätigkeit an einem Einsatzort

Keine Reise liegt vor, wenn ein weiterer Mittelpunkt der Tätigkeit begründet wird. Die Begründung eines weiteren Mittelpunkts der Tätigkeit ist anzunehmen, wenn sich die Dienstverrichtung auf einen anderen Einsatzort durchgehend oder **wiederkehrend über einen längeren Zeitraum erstreckt**.

Arbeitnehmerveranlagung 2021 / 2020

Als Einsatzort gilt grundsätzlich die politische Gemeinde. Auch für Reisen innerhalb Wiens gilt das gesamte Wiener Gemeindegebiet als Einsatzort. Für Reisen von Orten außerhalb Wiens nach Wien gilt als Einsatzort hingegen der jeweilige Gemeindebezirk. Werden allerdings im Zuge von Reisen nach Wien mehrere Gemeindebezirke regelmäßig bereist, ist keine willkürliche Zuordnung des Reisezieles in jeweils bestimmte (andere) Bezirke vorzunehmen, sondern von einem einheitlichen Zielgebiet auszugehen

Ein weiterer Mittelpunkt der Tätigkeit wird begründet, wenn man:

- ***länger als fünf Tage***, innerhalb von 6 Kalendermonaten, an ein und demselben Einsatzort durchgehend tätig wird,
- ***regelmäßig wiederkehrend (wöchentlich an einem Tag)*** an einem Einsatzort tätig wird und eine Anfangsphase von fünf Tagen überschreitet,
- ***wiederkehrend, aber nicht regelmäßig*** an einem Einsatzort tätig wird und eine Anfangsphase von **15 Tagen im Kalenderjahr** überschreitet,
- ***in einem gleich bleibenden Einsatzgebiet*** (z. B. Bezirksvertreter) länger als fünf Tage tätig wird oder
- ***im Rahmen einer Fahrtätigkeit*** auf gleich bleibenden Routen oder Linien (z. B. Busfahrer) länger als fünf Tage tätig wird.

Tagesgelder werden in diesen Fällen nur für die Anfangsphase von fünf bzw. 15 Tagen gewährt. Im Rahmen **der Zwölfstelregelung** (RGV **Drittelregelung** 5 Std, 8 Std, 12 Std) des Einkommensteuergesetzes sind Tagesgelder **bis zu 26,40 Euro pro Tag, 2,20 Euro** pro angefangener Stunde, Mindestdauer mehr als drei Stunden (RGV 5 Std), **steuerfrei**:

Dies gilt auch, wenn der Aufenthalt zu Fortbildungszwecken des Dienstnehmers erfolgt (Kurse, Seminare betr. Dienstzuteilung).

Erkenntnis des VerwGH :

Wenn der neue Ort aufgrund eines längeren dienstlichen Aufenthaltes zum weiteren Mittelpunkt der Tätigkeit wird, ergibt sich für den Bediensteten durch seinen längeren Aufenthalt an diesem Ort die Möglichkeit günstige Verpflegungsmöglichkeiten zu finden. Dadurch wird der in den Werbungskosten begründete Verpflegungsmehraufwand (Taggeld) nicht mehr gegeben.

4 Doppelte Haushaltsführung

Die Beibehaltung des Familienwohnsitzes ist aus der Sicht einer Erwerbstätigkeit, die in unüblicher Entfernung von diesem Wohnsitz ausgeübt wird, niemals durch die Erwerbstätigkeit, sondern immer durch Umstände veranlasst, die außerhalb dieser Erwerbstätigkeit liegen. Der Grund, warum Aufwendungen für die doppelte Haushaltsführung dennoch als Werbungskosten bei den aus der Erwerbstätigkeit erzielten Einkünften Berücksichtigung finden, liegt darin, dass derartige Aufwendungen so lange als durch die Erwerbstätigkeit veranlasst gelten, als dem Erwerbstätigen eine Wohnsitzverlegung in übliche Entfernung vom Ort der Erwerbstätigkeit nicht zugemutet werden kann. Dies bedeutet aber nicht, dass zwischen den für eine solche Unzumutbarkeit sprechenden Gründen und der Erwerbstätigkeit ein ursächlicher Zusammenhang bestehen muss. Die Unzumutbarkeit kann ihre Ursachen sowohl in der privaten Lebensführung, als auch in einer weiteren Erwerbstätigkeit des Steuerpflichtigen oder in einer Erwerbstätigkeit seines (Ehe-)Partners haben.

Arbeitnehmerveranlagung 2021 / 2020

Voraussetzungen:

Aufwendungen, die dem Steuerpflichtigen durch die beruflich veranlasste Begründung eines eigenen Haushalts an einem außerhalb des Familienwohnsitzes gelegenen Beschäftigungsort erwachsen, sind als Werbungskosten absetzbar. Die Begründung eines eigenen Haushalts am Beschäftigungsort ist beruflich veranlasst, wenn der Familienwohnsitz des Steuerpflichtigen

- von seinem Beschäftigungsort so weit entfernt ist, dass ihm eine tägliche Rückkehr nicht zugemutet werden kann und
- die Beibehaltung des Familienwohnsitzes außerhalb des Beschäftigungsortes nicht privat veranlasst ist oder
- die Verlegung des Familienwohnsitzes an den Beschäftigungsort nicht zugemutet werden kann.

Unzumutbarkeit der täglichen Rückkehr ist jedenfalls dann anzunehmen, wenn der Familienwohnsitz vom Beschäftigungsort mehr als **80 km** entfernt ist. In begründeten Einzelfällen kann auch bei einer kürzeren Wegstrecke Unzumutbarkeit anzunehmen sein.

Auf Dauer angelegte doppelte Haushaltsführung:

Bei einer dauernden Beibehaltung des Familienwohnsitzes außerhalb des Beschäftigungsortes **ist keine private Veranlassung** zu unterstellen, wenn der Partner des Steuerpflichtigen am Familienwohnsitz **steuerlich relevante Einkünfte** iSd § 2 Abs. 3 Z 1 bis 4 aus einer Erwerbstätigkeit in **Höhe von mehr als 2.200 € jährlich** erzielt oder die Einkünfte in Bezug auf das Familieneinkommen von wirtschaftlicher Bedeutung sind.

Private Veranlassung ist hingegen zu unterstellen, wenn der Steuerpflichtige in anderen Fällen den bisherigen Familienwohnsitz deswegen beibehält, weil er dort z.B. **ein Eigenheim errichtet hat oder die Kinder dort die Schule besuchen**.

Voraussetzung für eine Reisekostenabrechnung

- Auszug über die jährliche Reisekostenabrechnung (**von der Buchhaltung**)
- eine schriftliche Anordnung einer Dienstreise mit Dienstreiseauftrag (auch unter 5 Std beantragen),
- eine schriftliche Anordnung **mittels** Verlegungs- Übungsbefehl (**Anordnung über 24 Std**),
- sonstiger schriftlicher **Auftrag**

WICHTIG:

Sämtliche mit der Reisekostenabrechnung verbundene Unterlagen (Konzepte, Notizen) sollten unverzüglich erstellt werden und müssen danach 7 Jahre aufbewahrt werden. Sie lassen sich in den einzelnen Fällen nach ein - zwei Jahren nur mehr schwer, oder gar nicht mehr rekonstruieren.

Arbeitnehmerveranlagung 2021 / 2020

HÖHE DER AUFWENDUNGEN - REISEKOSTEN

Im Rahmen von **beruflich veranlassten Reisen** und **Dienstreisen** können unter bestimmten Voraussetzungen folgende Reisekosten bei der jährlichen Arbeitnehmerveranlagung geltend gemacht werden.

Bei Dienstreisen gemäß RGV gebührt dem Beamten:

- a) **die Reisekostenvergütung**, sie umfasst die Kosten der Beförderung der Person und des notwendigen Reise- und Dienstgepäcks mit einem Massenbeförderungsmittel für die Strecke zwischen der Dienststelle bzw. in den Fällen des § 5 Abs. 1 zweiter Satz der Wohnung und dem Ort der Dienstverrichtung, die Kosten der Benützung anderer Beförderungsmittel, sowie die Entschädigung für Wegstrecken (Kilometergeld);
- b) **die Reisezulage**, sie dient der Bestreitung des **Mehraufwandes für Verpflegung und Unterkunft**, sowie zur Deckung der Reiseauslagen, für die in den folgenden Bestimmungen keine besondere Vergütung festgesetzt ist, und umfasst die **Tagesgebühr und die Nächtigungsgebühr**;
- c) nachgewiesene Aufwendungen für dienstlich notwendige Tätigkeiten; sie umfassen die zusätzlichen Kosten, die über die üblichen, mit der Durchführung einer Dienstreise verbundenen Aufwendungen hinaus entstehen, wie etwa Kosten für Ferngespräche oder für Telegramme oder für die Anfertigung von Kopien
 1. Kilometergelder,
 2. Tagesgelder,
 3. Nächtigungsgelder

Als Ausgangspunkt und Endpunkt der Reisebewegung (RGV) ist die Dienststelle anzusehen, der der Beamte zur Dienstleistung zugewiesen ist. Im Dienstauftrag kann jedoch festgelegt werden, dass die Wohnung als Ausgangspunkt bzw. Endpunkt der Dienstreise anzusehen ist, wenn dadurch niedrigere Reisegebühren anfallen.

Für die Reisekostenabrechnung im Rahmen der Werbungskosten und Geltendmachung der Differenzbeträge bei der ANV gibt es kein eigens Formular, Es soll aber eine Überschaubare und klar ersichtliche Aufzeichnung aller Daten beinhalten und nachvollziehbar sein. Im Folgendem liegt ein Muster vor, welches in den letzten Jahren auch so anerkannt wurde.

Name: MUSTER														REISEKOSTENABRECHNUNG 2020				zur Arbeitnehmerveranlagung/Werbungskosten			
fd.Nr.	Datum	Uhrzeit	Datum	Uhrzeit	Anzahl	TG/RGV 26,4	TG/ESiG 26,4	Anzahl/F	Anzahl/NG	NG/RGV	NG/ESiG	Frü/ESiG 4,4	Reiseziel	km	FKV/RGV	FKV/ESiG	Anmerkung				

Arbeitnehmerveranlagung 2021 / 2020

1. Kilometergeld

a) **Reisebewegungen mit dem privat PKW** bedürfen der Genehmigung der Dienststelle (Dienstreiseauftrag), werden aber gemäß RGV 55 nach Bahnkilometer (1. bzw. 2. Klasse je nach GebSt), die Kosten von innerstädtischen Verkehrsmitteln mit Gepäck abgerechnet. Die durch die Benützung des Kfz anfallenden Kosten fallen nicht **unter den oben angeführten Bestimmungen** gem. EKStG (siehe auch die Bestimmungen gem. RGV 55, über die Benutzung privat Kfz).

b) Die Reisebewegungen mit **dem eigenen Kfz** unter den oben angeführten Voraussetzungen werden aber gem. EKStG anerkannt und können in der Höhe des festgelegten amtlichen Kilometergeldes als Werbungskosten geltend gemacht werden. Als Grundlage gelten Belege und Unterlagen für diese Reisebewegungen (z.B. Dienstauftrag, der Nebengebühreennachweis der Buchhaltung, Kursbesuchsbestätigung bei Aus- und Fortbildungsveranstaltungen..

c) Kilometergeld

Fahrzeug	KM Geld 2020
Pkw	0,42 €
Für jede mitbeförderte Person	0,05 €
Motorrad	0,24 €
Fahrrad	0,38 €

Das Pkw-Kilometergeld **kann für höchstens 30.000 Kilometer** jährlich lohnsteuerfrei ausbezahlt werden. Für die steuerfreie Auszahlung von Kilometergeldern ist grundsätzlich ein Fahrtenbuch oder sonstige Aufzeichnung zu führen.

Höchstgrenze **30.000 Kilometer im Kalenderjahr**

Das Fahrrad-Kilometergeld ist **auf 1.500 km begrenzt**.

Beispiel: DR mit privat PKW

Name: MUSTER														REISEKOSTENABRECHNUNG 2020			
zur Arbeitnehmerveranlagung/Werbungskosten																	
ff.d.Nr.	Datum	Uhrzeit	Datum	Uhrzeit	Anzahl	TG/RGV 26,	TG/ESIG 26	Anzahl/F	Anzahl/NG	NG/RGV	NG/ESIG	Frü/ESIG 4	Reiseziel	km	FKV/RGV	FKV/ESIG	Anmerkung
1	19.04	7:00	20.04	16:00	1	09/12							ENNS	334	66,4	140,28	DR mit privat PKW,

Die Kosten der Reisebewegung nach RGV werden mit den Bahnkilometern, und sonstigen zustehenden Kosten (Gepäck, StrB, RKV) abgerechnet. Bei der ANV wird das amtliche KM-Geld 0,42/Km vom DO zum Ort der Dienstverrichtung und retour herangenommen. Daraus ergibt sich ein Unterschied von **€ 73,88 zur Geltendmachung bei der ANV**.

2. Taggeld Inland - Verpflegungsmehraufwand

Die Rechtfertigung für die Annahme von Werbungskosten gem. EKStG bei Reisebewegungen liegt in dem dabei in typisierender Betrachtungsweise angenommenen **Verpflegungsmehraufwand** der den Mehraufwand gegenüber dem im ständigen Dienstort gepflogenen Kosten ausgleichen soll.

a) Der Verpflegungsaufwand wird wie folgt begründet: (Erkenntnis des VerwGH):

Aufwendungen für die Verpflegung in Rahmen einer Reise sind erfahrungsgemäß erheblich teurer als üblichen Kosten zu Hause, auch wenn sie außerhalb eingenommen werden, da der Reisende die besonders preisgünstigen Verpflegungsmöglichkeiten am jeweiligen Aufenthaltsort meist nicht kennt.

Arbeitnehmerveranlagung 2021 / 2020

b) Verpflegungsmehraufwand EKStG (Tagesgeld):

€ 26,40 pro Tag

Dauert die Reise nicht mehr als 11 (aber mehr als drei) Stunden, so verringert sich das Tagesgeld auf 1/12 von 26,40 € =

€ 2,20 pro angefangene Stunde

c) Gegenüber RGV Tagesgebühr:

nach Tarif I in der Höhe (1/3 8,80, 2/3 17,60)

€ 26,40 € pro Tag

nach Tarif II in der Höhe (/3 6,60, 2/3 13,20)

€ 19,80 € pro Tag

Beispiel: Reiseantritt 7.00 Uhr, Rückkehr 16.00 Uhr:

Name: MUSTER															REISEKOSTENABRECHNUNG 2020			
															zur Arbeitnehmerveranlagung/Werbungskosten			
fd.Nr.	Datum	Uhrzeit	Datum	Uhrzeit	Anzahl	TG/RGV 26,	TG/ESIG 26	Anzahl/F	Anzahl/NG	NG/RGV	NG/ESIG	Früh/ESIG 4	Reiseziel	km	FKV/RGV	FKV/ESIG	Anmerkung	
1	19.04	7:00	20.04	16:00	1	09/12							ENNS	334	66,4	140,28	DR mit privat PKW,	
1	19.04	7:00	20.04	16:00	1	09/12	44,0	46,20	2	0	0	8,80	ENNS					

Bei dieser DR wurde seitens des Dienstgebers **unentgeltlich eine amtlich UK zur Verfügung gestellt**, daher kein Anfall von NG, aber der Verpflegung Frühstück mit € 4,40 kann geltend gemacht werden. Der Unterschied beim TG ergibt sich auf Grund der 1/12-Teilung im EKStG = 9/12 gegenüber der RGV 1/3 (5 Std, 8Std, 12 Std) = **€ 2,20**
 Angefangene Stunden werden am Beginn **abgerundet** und am Reiseende **aufgerundet** (z.B. 07:15 = 07:00 oder 16:15 = 17:00)

Ein weiter Spruch seitens des BMfF 2001 hinsichtlich Reisen oder Dienstreisen für Heeresbedienstete:

Endet eine Reise oder Dienstreise in einer Kaserne, so gebührt kein **Pauschbetrag** für den Verpflegungsmehraufwand (Taggeld), -sprich es fällt kein Mehraufwand für Verpflegung an.

Die Verpflegung (z.B. Mittag, Abend) kann, bei einer auswärtigen Tätigkeit in einer andern Kaserne, zu den **gleichen Bedingungen wie am Arbeitsplatz** in Anspruch genommen werden. Es können für die Einnahme von Mahlzeiten die **Truppenküche**, mit bundesweitem einheitlich Verpflegungssatz, oder die Cafeterien kostengünstig (billiger als in Gasthäusern) in Anspruch genommen werden.

Bei kurzfristigen Dienstreisen wird natürlich auf die Öffnungszeiten, bzw. auf die rechtzeitige Verpflegungsanmeldung Bedacht genommen. **Daher wären derartige Reisen eigens zu begründen.**

Arbeitnehmerveranlagung 2021 / 2020

3. Nächtigungskosten Inland

- a) Fällt in die Reise eine Nächtigung, so können für die Nächtigungskosten **einschließlich des Frühstücks** entweder der gesetzliche Pauschalsatz für Inlandsnächtigungen **von € 15,00 pro Nacht**,
- b) mit Nachweis (Rechnung vom Beherbergungsbetrieb) werden die tatsächlichen unvermeidbaren Auslagen für die in Anspruch genommene Nachtunterkunft abgegolten, bei der RGV wird das Frühstück, wenn es in der Rechnung enthalten ist, **werden 15 % abgezogen, da die RGV keine Refundierung für Frühstück vorsieht**, oder die tatsächlichen Kosten, wenn der Arbeitgeber die Kosten nicht ersetzt, als Werbungskosten geltend gemacht werden,
- c) werden vom Arbeitgeber **unentgeltlich Schlafstellen** bereitgestellt (zB. Bahn- oder Postbedienstete, Flugpersonal, Heeresangehörige Kaserne, Fernfahrer, Unterbringung eines Finanzbediensteten im Bildungszentrum der Finanzverwaltung, oder ist es in dem Fahrpreis inbegriffen), **steht das Nächtigungspauschale nicht zu**,
- d) die Kosten **des selbst zu finanzierenden Frühstücks** können gemäß EStG aber als Werbungskosten immer abgesetzt werden.

Ohne Nachweis können dabei im Schätzungsweg pro Frühstück 4,40 € angesetzt werden.

Wie alle anderen Werbungskosten können auch Reisekosten nur insoweit als Werbungskosten abgesetzt werden, als der Dienstnehmer **keine Kostenersätze** durch den Arbeitgeber erhält. Wird der Aufwand **nur teilweise ersetzt**, kann der Dienstnehmer in Höhe der **Differenz Werbungskosten** geltend machen.

Beispiel: DR mit Nächtigung im Hotel

Name: MUSTER															REISEKOSTENABRECHNUNG 2020		
															zur Arbeitnehmerveranlagung/Werbungskosten		
fd.Nr.	Datum	Uhrzeit	Datum	Uhrzeit	Anzahl	TG/RGV 26	TG/ESIG 26	Anzahl/F	Anzahl/NG	NG/RGV	NG/ESIG	Früh/ESIG 4	Reiseziel	km	FKV/RGV	FKV/ESIG	Anmerkung
1	19.04	7:00	20.04	16:00	1	09/12							ENNS	334	66,4	140,28	DR mit privat PKW,
1	19.04	7:00	20.04	16:00	1	09/12	44,0	46,20	2	0	0	8,80	ENNS				
2	24.05	9:00	27.05	16:30	3	08/12	81,4	95,70	3	3	240	240	Salzburg	622	59	261,24	DR mit privat PKW, keine amtl U

DR ohne Beistellung einer amtlichen UK. Anmietung in einem Beherbergungsbetrieb (Hotel, Pension). Die Nächtigungskosten können laut Rechnung gemäß RGV verrechnet werden, jedoch ohne Frühstück. Da wird bei einer Rechnung mit Übernachtung incl. Frühstück

15% abgezogen. Gemäß EstG kann aber ein Verpflegungssatz von € 4,40/Na geltend gemacht werden.

Arbeitnehmerveranlagung 2021 / 2020

4. Verpflegungsaufwand (Taggeld) Ausland und Nächtigungsaufwand Ausland

Bei einer beruflich veranlassten Auslandsreise kann sowohl als Tages- als auch als Nächtigungsgeld der für das jeweilige Land nach der RGV vorgesehene Höchstsatz für Bundesbedienstete abgesetzt werden. Für das Tagesgeld ist hier eine „Dritteliquotierung“ vorgesehen (ab 5 Stunden 1/3, ab 8 Stunden 2/3 und ab 12 Stunden 3/3). Nach dem EKStG wird ab 3 Stunden eine 1/12 Teilung vorgenommen.

Ein derartiger erheblicher Unterschied ist jedenfalls dann gegeben, wenn der Auslandstagesatz laut RGV den um die Hälfte erhöhten Inlandstagesatz (das sind 39,60 Euro) übersteigt. Der übersteigende Betrag ist als Differenz-Verpflegungsmehraufwand zu berücksichtigen.

Beispiel: DR Ausland

Name: MUSTER		REISEKOSTENABRECHNUNG 2020															
zur Arbeitnehmerveranlagung/Werbungskosten																	
fd.Nr.	Datum	Uhrzeit	Datum	Uhrzeit	Anzahl	TG/RGV 26,	TG/ESiG 26	Anzahl/F	Anzahl/NG	NG/RGV	NG/ESiG	Frü/ESiG 4	Reiseziel	km	FKV/RGV	FKV/ESiG	Anmerkung
1	19.04	7:00	20.04	16:00	1	09/12							ENNS	334	66,4	140,28	DR mit privat PKW,
1	19.04	7:00	20.04	16:00	1	09/12	44,0	46,20	2	0	0	8,80	ENNS				
2	24.05	9:00	27.05	16:30	3	08/12	81,4	95,70	3	3	240	240	Salzburg	622	59	261,24	DR mit privat PKW, keine amtl U
3	01.06	7:15	06.06	18:30	5	11/12	217,7	380,00	5	5	450	450	Zürich Oerlikon	0	0	0,00	DR mit Bahn, keine UK

DR in die Schweiz erfolgte mit der Bahn, Karten und sonstiger Reisekostenaufwand (Gep. StrB u.s.w) wurde vom Dienstgeber zur Verfügung gestellt bzw. abgegolten, **daher keine Reisekosten**.

Der Unterschied der Tagesgebühr ergibt sich aus den **unterschiedlichen Gebührensätze** RGV und EKStG. Die Nächtigung erfolgte in einem Hotel, daher Abrechnung mit Rechnung o.F. über RGV. Das Frühstück kann jedoch bei der ANV in der Höhe von € 5,85/Na geltend gemacht werden.

Beispiel: Übung über 24 Stunden

Name: MUSTER		REISEKOSTENABRECHNUNG 2020															
zur Arbeitnehmerveranlagung/Werbungskosten																	
fd.Nr.	Datum	Uhrzeit	Datum	Uhrzeit	Anzahl	TG/RGV 26,	TG/ESiG 26	Anzahl/F	Anzahl/NG	NG/RGV	NG/ESiG	Frü/ESiG 4	Reiseziel	km	FKV/RGV	FKV/ESiG	Anmerkung
1	19.04	7:00	20.04	16:00	1	09/12							ENNS	334	66,4	140,28	DR mit privat PKW,
1	19.04	7:00	20.04	16:00	1	09/12	44,0	46,20	2	0	0	8,80	ENNS				
2	24.05	9:00	27.05	16:30	3	08/12	81,4	95,70	3	3	240	240	Salzburg	622	59	261,24	DR mit privat PKW, keine amtl U
3	01.06	7:15	06.06	18:30	5	11/12	217,7	380,00	5	5	450	450	Zürich Oerlikon	0	0	0,00	DR mit Bahn, keine UK
4	27.02	8:00	03.03	15:30	5	08/12	70,0	148,50	5	0	0	22,00	Allentsteig	0	0	0,00	Übung über 24 Std, ÜbGeb

Bei Verlegungen über 24 Stunden gebührt gemäß RGV eine Übungsgebühr. Diese Gebühr berechnet sich nach der TG abzüglich der Verpflegungseinnahmen (F/M/A). Über die ANV kann aber das Taggeld von 26,40 bis zu 5 Tagen verrechnet werden und zusätzlich das F mit € 4,40. UK und FK fallen keine an da der Dienstgeber diese zur Verfügung stellen muss.

Arbeitnehmerveranlagung 2021 / 2020

Familienheimfahrten

1. Voraussetzungen:

Familienheimfahrten eines Arbeitnehmers vom Wohnsitz am Arbeitsort zum Familienwohnsitz sind Werbungskosten, wenn die Voraussetzungen einer beruflich veranlassten doppelten Haushaltsführung vorliegen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Ehepartner des Steuerpflichtigen am Ort des Familienwohnsitzes eine Erwerbstätigkeit ausübt (siehe "Doppelte Haushaltsführung"). Liegen die Voraussetzungen für eine auf Dauer angelegte doppelte Haushaltsführung nicht vor, so können Kosten für Familienheimfahrten vorübergehend als Werbungskosten geltend gemacht werden. Als vorübergehend wird bei einem verheirateten (in eheähnlicher Gemeinschaft lebenden) Steuerpflichtigen ein Zeitraum von zwei Jahren, bei einem alleinstehenden Steuerpflichtigen ein Zeitraum von sechs Monaten angesehen werden können. Es ist dabei auf die Verhältnisse des Einzelfalls und nicht schematisch auf einen bestimmten Zeitraum abzustellen.

2. Zahl der Familienheimfahrten:

Bei einem verheirateten (in eheähnlicher Gemeinschaft lebenden) Dienstnehmer sind bei Geltendmachung der Kosten einer doppelten Haushaltsführung grundsätzlich die Kosten von **wöchentlichen Familienheimfahrten** zu berücksichtigen. Bei einem **alleinstehenden** Steuerpflichtigen wird grundsätzlich das **monatliche Aufsuchen** des Heimatortes, als ausreichend anzusehen sein. Voraussetzung ist, dass der alleinstehende Steuerpflichtige an diesem Heimatort über eine Wohnung verfügt; der Besuch der Eltern ist nicht als Familienheimfahrt zu werten.

Wären wöchentliche bzw. monatliche Familienheimfahrten mit Rücksicht auf die Entfernung (insbesondere ins Ausland) völlig unüblich, so ist nur eine geringere Anzahl von Familienheimfahrten steuerlich absetzbar (nach der Spruchpraxis des UFS zB ab 1.000 km etwa sechs Mal jährlich).

3. Als Fahrtkosten sind jene Aufwendungen abzusetzen, die durch das tatsächlich benutzte Verkehrsmittel anfallen

- (Bahnkarte, KFZ-Kosten, Flugkosten), der Arbeitnehmer ist nicht verhalten, das billigste Verkehrsmittel zu wählen,
- Kosten für Familienheimfahrten sind maximal im Ausmaß des höchsten **30.000 Km im Jahr** abzugsfähig.

Beispiel: Dienstzuteilung über 5 Tage, neuer Mittelpunkt, Familienheimfahrt

Name: MUSTER		REISEKOSTENABRECHNUNG 2020															
zur Arbeitnehmerveranlagung/Werbungskosten																	
fd.Nr.	Datum	Uhrzeit	Datum	Uhrzeit	Anzahl	TG/RGV 26,	TG/ESG 26,	Anzahl/F	Anzahl/NG	NG/RGV	NG/ESG	Frü/ESG 4	Reiseziel	km	FKV/RGV	FKV/ESG	Anmerkung
1	19.04	7:00	20.04	16:00	1 09/12								ENNS	334	66,4	140,28	DR mit privat PKW,
1	19.04	7:00	20.04	16:00	1 09/12	44,0	46,20	2	0	0	0	8,80	ENNS				
2	24.05	9:00	27.05	16:30	3 08/12	81,4	95,70	3	3	240	240	13,20	Salzburg	622	59	261,24	DR mit privat PKW., keine amt U
3	01.06	7:15	06.06	18:30	5 11/12	217,7	380,00	5	5	450	450	29,25	Zürich Oerlikon	0	0	0,00	DR mit Bahn, keine UK
4	27.02	8:00	03.03	15:30	5 08/12	70,0	148,50	5	0	0	0	22,00	Allentsteig	0	0	0,00	Übung über 24 Std, ÜbGeb
6	31.08	06:30	31.08	09:30	03/12	0,0	6,60	0	0	0	0,00	0,00	Enns	167	33,2	70,14	Anreise zum Dztg O
7	31.08	09:30	30.09	15:30	30 06/12	123,0	132,00	5	0	0	0,00	22,00	Enns	334	66,4	140,28	DR über 1 Wo. amt UK
zu 7	Familienheimfahrt				4 Wochenenden								Enns-WO-Enns	1436	0	603,12	wöchentl. Heimfahrt

Dienstzuteilung zu einem Kurs für 30 Tage. Anreise mit Anfall von Reisekosten und 3/12 TG gemäß EKStG. Für die 30 Tage kann über die RGV die TG von 26,40 täglich steuerfrei

Arbeitnehmerveranlagung 2021 / 2020

ausbezahlt werden. Das EKStG sieht hier **einen weiteren Mittelpunkt** der Tätigkeit, wer länger als fünf Tage, innerhalb von 6 Kalendermonaten, an ein und demselben Einsatzort durchgehend tätig wird.

In diesem Fall werden nur die ersten 5 Tage zur Berechnung herangezogen. Da aber die Gebühren gleich sind ergibt sich kein Unterschied. Das **Frühstück mit € 4,40** kann für die **ersten 5 Tage geltend** gemacht werden. Da der Dienstgeber auch die amtlich UK zur Verfügung stellt, fallen auch keine Nächtigungsgebühren an.

Um jedoch die wöchentliche Heimreise zur Familie abzudecken gibt es die Familienheimfahrt im Rahmen der „Doppelten Haushaltsführung“. Diese Reisekosten werden für das tatsächliche Fahrtmittel berechnet. In diesem Fall mit dem privat PKW für die Wegstrecke (KM-Geld) zum WO und wieder zurück.

Beispiel: Gesamtübersicht für das Jahr 2020

Name: MUSTER															REISEKOSTENABRECHNUNG 2020			
zur Arbeitnehmerveranlagung/Werbungskosten																		
fd.Nr	Datum	Uhrzeit	Datum	Uhrzeit	Anzahl	TG/RGV 26	TG/ESIG 26	Anzahl/F	Anzahl/NG	NG/RGV	NG/ESIG	Früh/ESIG 4	Reiseziel	km	FKV/RGV	FKV/ESIG	Anmerkung	
1	19.04	7:00	20.04	16:00	1	09/12						8,80	ENNS	334	66,4	140,28	DR mit privat PKW,	
1	19.04	7:00	20.04	16:00	1	09/12	44,0	46,20	2	0	0	8,80	ENNS					
2	24.05	9:00	27.05	16:30	3	08/12	81,4	95,70	3	3	240	13,20	Salzburg	622	59	261,24	DR mit privat PKW, keine amtli	
3	01.06	7:15	06.06	18:30	5	11/12	217,7	380,00	5	5	450	29,25	Zürich Oerlikon	0	0	0,00	DR mit Bahn, keine UK	
4	27.02	8:00	03.03	15:30	5	08/12	70,0	148,50	5	0	0	22,00	Allensteig	0	0	0,00	Übung über 24 Std, ÜbGeb	
6	31.08	06:30	31.08	09:30	03/12	0,0	6,60	0	0	0	0,00	0,00	Enns	167	33,2	70,14	Anreise zum Dztg O	
7	31.08	09:30	30.09	15:30	30	06/12	123,0	132,00	5	0	0	22,00	Enns	334	66,4	140,28	DR über 1 Wo, amtli UK	
zu 7	Familienheimfahrt				4	Wochenenden							Enns-WO-Enns	1436	0	603,12	wöchentl. Heimfahrt	
SUMME					€	36	05/12	536,06	809,00	20,0	8,00	690,00	690,00	95,25	2893	225,00	1215,06	
Differenzbetrag					€			272,94				95,25			€	990,06		
GESAMTDIFFERENZBETRAG															EURO		1358,25	

Aus den unterschiedlichen Gebühren und Rückerstattung durch den Dienstgeber ergeben sich die o.a. Differenzbeträge, welche in der ANV als „Werbungskosten die der Dienstgeber nicht berücksichtigt hat“, geltend gemacht werden.

Rechnungslegung gemäß RGV

Der Beamte hat **den Anspruch auf Reisegebühren** schriftlich unter Verwendung eines amtlichen Vordruckes (Reiserechnung) **bei seiner Dienststelle geltend zu machen** und diesen eigenhändig zu unterfertigen. Soweit ein automationsunterstütztes Verfahren der Rechnungslegung vorgesehen ist, kann vom Erfordernis der Schriftlichkeit abgesehen werden. Der Beamte hat die ihm zustehenden Reisegebühren, soweit sie nicht automationsunterstützt ermittelt werden können, selbst zu berechnen.

Dem Beamten ist auf Verlangen **zeitgerecht vor Antritt der Dienstreise** oder der Dienstzuteilung oder vor Durchführung der Übersiedlung ein in der Reiserechnung abzurechnender Vorschuss auf die ihm zustehenden Gebühren im notwendigen Ausmaß, allenfalls in Etappen, zu gewähren. Auf einen Vorschuss unter 72,7 Euro besteht kein Anspruch.

Es empfiehlt sich bei längeren Dienstreisen mit Nächtigungen die vom Bediensteten im Voraus zu zahlen ist einen **Vorschuss anzufordern**, da die Rückvergütung oft Monate dauern kann.

Verlässt eine in § 69 angeführte Person in einer geschlossenen Formation den Garnisonsort für länger als 24 Stunden, gebührt ihr für je 24 Stunden der Abwesenheit eine Übungsgebühr in der Höhe der Tagesgebühr nach Tarif II abzüglich des jeweils geltenden Verpflegssatzes.

In den Fällen des Einsatzes nach § 2 des Wehrgesetzes 2001 (WG 2001), BGBl. I Nr. 146, sind die Bestimmungen des Absatzes 1 mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Gebühren von der um ein Drittel erhöhten Tagesgebühr nach Tarif II zu bemessen sind (Einsatzgebühr).

Die Rechnungslegung gemäß RGV bei seiner Dienststelle ist die Basis für die Reisekostenabrechnung als Werbungskosten gemäß EKStG 1988 i.d.g.F.